



**NATUR
AKTIV
ERLEBEN**

ORTSGRUPPEN-RECHTSINFO-SALZBURG

von Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht (www.freizeitrecht.at)

ORTSGRUPPEN-RECHTSINFO-SALZBURG

von Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht (www.freizeitrecht.at)

Inhaltsverzeichnis

Berg- und Schitouren	3
Berg- und Schitouren	
Pistentouren	
Hütten und Wege	4
Hüttenerrichtung	
Hüttenbetrieb	
Übernachtung von Kindern und Jugendlichen	
Wegebau	
Wegemarkierungen	
Wegverlegung	
Natur- und Artenschutz	7
Übernachten in der freien Natur	
Habitatschutzgebiete	
Wildbiotopschutzgebiete	
Wildwintergatter	
Naturdenkmäler	
Veranstaltungen	9
Vereinsveranstaltungen	
Klettergarten- und Kletterhallenbegleitung	
Kinder- und Jugendprogramme	10
Kinderbasteln	
Jugendbetreuung	
Ferienlager	
Salzburger Rechtsvorschriften	11

Berg- und Schitouren

Berg- und Schitouren

Das erwerbsmäßige Führen oder Begleiten von Personen auf Berg- und Schitouren darf in Salzburg nur auf Grund einer Bergsportführerbewilligung der Landesregierung ausgeübt werden (Bergsportführungsvorbehalt). Als »erwerbsmäßig« gilt dabei jede Tätigkeit, die gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils unabhängig von dessen Zweckbestimmung ausgeübt wird (§ 2 Z 4 Salzburger Bergsportführergesetz). Also auch, wenn nur Spenden eingehoben oder zahlende Hüttengäste »gratis« geführt werden. Auch wenn das gesamte Entgelt nur Vereinszwecken zukommt, gilt die Tätigkeit dennoch als erwerbsmäßig.

Bergsportführertätigkeiten sind das Führen oder Begleiten von Personen bei Berg-, Kletter-, Schi- und Canyoningtouren sowie die Vermittlung von Kenntnissen in den Fertigkeiten des Bergsteigens, Kletterns und Begehens von Canyons (§ 2 Z 1 Salzburger Bergsportführergesetz). Unter einer Schitour versteht das Gesetz das Fortbewegen mit jeder Art von Schiern (Alpin, Telemark, Langlauf etc.) oder mit Snowboards im alpinen Gelände (§ 2 Z 2 Salzburger Bergsportführergesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40012261/LSB40012261.html>

Ausgenommen vom Bergsportführervorbehalt sind Bergsporttätigkeiten im Rahmen in- und ausländischer alpiner Vereine, wenn folgende drei Voraussetzungen alle gegeben sind:

1. Das Führen und Begleiten erfolgt durch geeignete und legitimierte Vereinsmitglieder und nur für die Mitglieder, deren Angehörige und höchstens in geringfügigem und jeweils untergeordnetem Maß für sonstige Personen.
2. Dem Verein kommt insgesamt kein den Aufwand dafür übersteigendes Entgelt zu.
3. Das führende oder begleitende Vereinsmitglied erhält dafür unmittelbar oder mittelbar kein seine Auslagen übersteigendes Entgelt.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40012260/LSB40012260.html>

Pistentouren

Pistentouren sind keine Schitouren im Sinne des Salzburger Bergsportführergesetzes. Denn unter einer Schitour versteht das Gesetz nur das Fortbewegen mit Schiern oder Snowboards im alpinen Gelände (§ 2 Z 2 Salzburger Bergsportführergesetz).

Dennoch gelten für das Pistentourenführen rechtliche Vorgaben: Denn es ist als »Schibegleitung« anzusehen. Eine Tätigkeit als Schibegleiter erfordert eine Berechtigung nach dem Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, wenn sie erwerbsmäßig durchgeführt wird. Die Tätigkeit als Schibegleiter umfasst das Führen oder Begleiten von Wintersportgästen beim Schifahren, ohne dass dabei Schiunterricht erteilt wird (§ 2 Abs 2 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz).

Ausnahme: Im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks durch in- und ausländische Sport- oder alpine Vereine, die keinen Erwerbszweck verfolgen, unter folgenden weiteren vier Voraussetzungen (§ 4 Abs 2 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz).

1. Die Tätigkeit muss ausschließlich für und durch Mitglieder ausgeübt werden.
2. Die Pistentourenführer müssen entsprechend qualifiziert sein.
3. Weder der Verein noch die Pistentourenführer dürfen ein die Auslagen übersteigendes Entgelt erhalten.
4. Die Vereinsmitgliedschaft muss unabhängig von der Teilnahme an der Pistentourenführung bestehen.

Zusatzvorgabe: Wenn der Nahbereich einer markierten Piste verlassen wird, muss der Pistentourenführer eine der Ausbildung zum Schiführer vergleichbare Befähigung haben.

Erste Hilfe und Mitnahmebestimmung: Die Pistentourenführer sind bei Schiunfällen der von ihnen geführten Personen zur Hilfeleistung verpflichtet. Zu diesem Zweck müssen sie während der Pistentour das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitführen. Wenn bei Unfällen anderer Wintersportler mit dem Eintreffen eines Rettungsdienstes (z.B. Bergrettung, Pistendienst) nicht in angemessener Zeit gerechnet werden kann, besteht für den Pistentourenführer die Verpflichtung zur zumutbaren Hilfeleistung. Erforderlichenfalls ist der Unfall unverzüglich bei der örtlichen Sicherheitsdienststelle, bei der Bergrettung oder dem zuständigen Pistendienst zu melden.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40021498/LSB40021498.html>

Hütten und Wege

Hüttenerrichtung

Für die Errichtung von Schutzhütten besteht in Salzburg keine Ausnahme von der Baubewilligungspflicht. (Eine Bewilligungsfreistellung gibt es gemäß § 2 Abs 2 Salzburger Baupolizeigesetz aber etwa für Kleinkapellen mit einer verbauten Fläche von höchstens 20m², Kioske für eine Mauterhebung, Jagdreviereinrichtungen wie Hochstände und Fütterungsanlagen und Liftwärterhäuschen bei Schleppliften.) Dies gilt sogar für die Errichtung von Biwakschachteln. Einzige Erleichterung für diese ist, dass die Baubehörde vom Erfordernis einer Bauplatzerklärung gemäß der Salzburger Verordnung über Bauten ohne Bauplatzerklärung absehen kann, wenn es sich beim konkreten Vorhaben um einen Bau handelt, der von geringfügiger Bedeutung ist. Im Ansuchen um die Baubewilligung für eine Biwakschachtel müsste darauf hingewiesen werden, dass der Nachweis einer Bauplatzerklärung für die beabsichtigte Bauführung nach dieser Verordnung als nicht erforderlich erachtet wird. Ist die Baubehörde anderer Auffassung, muss sie dies dem Bewilligungswerber mit der Aufforderung mitteilen, die Bauplatzerklärung nachzureichen.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40025181/LSB40025181.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40017596/LSB40017596.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40008700/LSB40008700.html>

Hüttenbetrieb

Eine Besonderheit gibt es für Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb: Nächtigungen sind von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe befreit (§ 4 Abs 1 Z 7 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40023383/LSB40023383.html>

Für unumgänglich notwendige Fahrten zur Versorgung von Schutzhütten dürfen auch Motorschlitten eingesetzt werden (§ 1 Abs 2 lit f Salzburger Motorschlittengesetz). Dieses Gesetz findet auf den Betrieb von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr Anwendung. Als Motorschlitten im Sinn des Gesetzes gelten Fahrzeuge, die zum Befahren der Schneedecke bestimmt sind, durch Motoren angetrieben werden und nicht an Leitungen gebunden sind. Voraussetzung von Versorgungsfahrten mit Motorschlitten ist, dass sie durch die Bezirksverwaltungsbehörde registriert sind und die Registrierungsnummer gut sichtbar am Motorschlitten angebracht ist.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40019260/LSB40019260.html>



Durch die Salzburger Motorschlittenverordnung sind folgende zusätzlich Vorgaben zu beachten:

- Die Fahrerin oder der Fahrer darf den Motorschlitten nur dann in Betrieb nehmen, wenn sie oder er dazu ausreichend geschult bzw. eingewiesen wurde und ihre oder seine körperliche Verfassung eine solche ist, die gemäß der StVO auch zur Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges berechtigen würde.
- Der Genuss alkoholischer Getränke vor und während des Einsatzes ist untersagt.
- Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich vor Einsatzbeginn von der Betriebssicherheit und Fahrbereitschaft des Motorschlittens zu überzeugen. Erkennt die Fahrerin oder der Fahrer vor oder während des Einsatzes am Motorschlitten oder an den Zusatzgeräten Mängel, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, ist von der Inbetriebnahme des Motorschlittens Abstand zu nehmen bzw. der begonnene Einsatz abzubrechen.
- Durch Pannen stehengebliebene Geräte sind den geländebedingten Gegebenheiten entsprechend abzusichern.
- Die Fahrerin oder der Fahrer hat Fahrgeschwindigkeit und Fahrweise so anzupassen, dass sie oder er den Motorschlitten in Gefahrensituationen sofort zum Stillstand bringen kann.
- Der Fahrbetrieb darf nur mit einer eingeschalteten Rundumleuchte erfolgen. In besonders unübersichtlichen Bereichen sowie bei Rückwärtsfahrten ist zusätzlich ein akustisches Warnsignal (intermittierender Pfeifton) einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen muss außerdem mit Scheinwerferlicht gefahren werden.
- Mindestens einmal jährlich sind die Motorschlitten einer technischen Überprüfung zu unterziehen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
- Sämtliche Geräte, welche mit der Anhängerkupplung des Motorschlittens gezogen werden, sind zusätzlich zu sichern (z.B. Kette, Seil).
- Auf geöffneten Schipisten sind Fahrten mit Motorschlitten verboten, es sei denn, es handelt sich um betriebsnotwendige Fahrten des Pistenbetriebs.
- Die Beförderung von Personen mit Motorschlitten ist nur auf den serienmäßig vorhandenen Sitzplätzen bzw. auf dem Beifahrersitz in der Führerkabine zulässig. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Motorschlittens darf dabei nicht überschritten werden.
- Die Personenbeförderung darf nur dann vorgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Fahrbahn nicht vereist und außerdem so verfestigt ist, dass die Antriebs- und Bremskräfte ausreichend übertragen werden können und ein seitliches Wegrutschen nicht möglich ist. Die Fahrtstrecken dürfen kein bzw. nur ein angemessenes Quergefälle aufweisen und dürfen nicht verlassen werden, insbesondere darf ein Steilgelände nicht befahren werden.
- Das Ein- und Aussteigen von Personen ist nur im Stillstand des Motorschlittens gestattet.
- Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu wählen, dass die größtmögliche Sicherheit der beförderten Personen gewährleistet ist.
- Die Beförderung von Personen mit Motorschlitten mit Anhänger oder Aufbaukabine ist nur mit einem hierfür geeigneten Anhänger bzw. Aufbau zulässig. Die Anzahl der beförderten Personen hat sich an der Größe des Anhängers bzw. der Aufbaukabine zu orientieren, wobei das höchstzulässige Gesamtgewicht des Motorschlittens nicht überschritten werden darf.
- Mindestens einmal jährlich (möglichst unmittelbar vor Saisonbeginn) ist der Anhänger bzw. die Aufbaukabine einer technischen Überprüfung zu unterziehen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
- Werden Motorschlitten nicht mehr betrieben, so ist dies der Behörde mitzuteilen.

Wer entgegen diesen Bestimmungen einen Motorschlitten unzulässigerweise betreibt oder unbefugt lenkt oder den Vorschriften der Motorschlittenverordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, insbesondere im Falle mehrfacher Wiederholung, kann der Motorschlitten, der Gegenstand des strafbaren Verhaltens war, für verfallen erklärt werden (§ 1 Abs 5 Salzburger Motorschlittengesetz).

Übernachtung von Kindern und Jugendlichen

Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist es gemäß § 26 Salzburger Jugendgesetz nicht erlaubt, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben aller Art (somit auch auf Schutzhütten) zu übernachten.

Eine Ausnahme gilt für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, wenn vom Standpunkt des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsleistungen oder auf Ausflügen).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB12014033/LSB12014033.html>

Die Nächtigung von Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe befreit (§ 4 Abs 1 Z 8 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz). Dies gilt auch für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen, sowie deren Begleitpersonen (§ 4 Abs 1 Z 9 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40023383/LSB40023383.html>



Wegebau

Für die Neuanlage von alpinen Wegen und Steigen können Grundflächen in Salzburg zwangsweise in Anspruch genommen werden: »Insofern dies für den Touristen- oder Fremdenverkehr notwendig oder zu dessen Förderung besonders wichtig ist, kann der zur Anlage von Straßen, Wegen und Steigen im Bergland erforderliche Grund enteignet, oder das Recht, fremden Grund für die Anlage und Erhaltung solcher Wege zu benützen und das zum Bau und zur Erhaltung erforderliche Material an Holz, Steinen, Sand und Erde aus fremdem Grunde nach Sicherung des Eigenbedarfs des Grundeigentümers zu gewinnen, im Wege der Enteignung gewährt werden. Für die hiernach in Anspruch genommenen Rechte und Sachen ist dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten Entschädigung zu leisten. Zur Antragstellung ist berechtigt, wer den Bau unternimmt und wer die Erhaltung der Anlage zu besorgen hat.« (§ 3 Salzburger Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970). Der Wermutstropfen dabei ist sicherlich die gesetzliche Entschädigungsverpflichtung.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB12002070/LSB12002070.html>

Wegemarkierungen

Auch die Anbringung von Markierungen kann zwangsweise durchgesetzt werden: „Grundeigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die Anbringung von Markierungszeichen und Wegweisern innerhalb der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Touristenverkehr zugänglichen Gebiete durch die in demselben vorzugsweise tätigen alpinen Vereine gegen allfälligen Ersatz des ihnen hierdurch verursachten Schadens zu dulden.“ (§ 9 Salzburger Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970). Der Wermutstropfen dabei ist auch hier sicherlich die gesetzliche Entschädigungsverpflichtung. In den meisten Fällen bestehen aber ohnehin ersessene Markierungsrechte, sodass sich eine zwangsweise Durchsetzung von Markierungen erübrigt.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB12002076/LSB12002076.html>

Gegen Beschädigungen von Wegweisern und Markierungszeichen kann sich die Ortsgruppe auch mit einer Anzeige gemäß § 8 des Salzburger Gesetzes über die Wegfreiheit im Bergland 1970 wehren: »Wer Wegweiser, Markierungszeichen, ...beschädigt, begeht - sofern nicht ein strenger zu ahndender strafbarer Tatbestand vorliegt - eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geld bis zu 220 € oder Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.« (§ 8 Abs 1 Salzburger Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40006742/LSB40006742.html>

Wegverlegung

Wenn ein Weg mit ersessenem Wegerecht (z.B. wegen eines kurzfristigen Unwetterereignisses) vorübergehend verlegt werden muss, sollte sich die Ortsgruppe mit dem Grundeigentümer ins Einvernehmen setzen. Sie hat nämlich grundsätzlich keinen Rechtsanspruch darauf, den Weg an eine andere Stelle zu verlegen. (Das Recht, eine Verlegung des Weges vorzunehmen, hat unter bestimmten Umständen nur der belastete Grundeigentümer. Allenfalls hat aber die Ortsgruppe das Recht, die Zuweisung eines Ersatzweges zu fordern.) Vorsicht: Eine eigenmächtige Verlegung der bisherigen Wegtrasse durch die Ortsgruppe könnte als unzulässige Erweiterung des Wegerechts angesehen werden, wenn dadurch weitere (andere) Teile des dienenden Grundstücks in Anspruch genommen werden. Dies ist insbesondere dann gefährlich, wenn man den alten Weg nicht aufgeben möchte. Die Zustimmung des Grundeigentümers genügt aber dann nicht, wenn der Verlauf des neuen Weges durch einen Rotwildfutterplatz führt. Neue Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen dürfen nämlich gemäß § 66 Abs 5 Salzburger Jagdgesetz in diesen Bereichen nur mit Bewilligung der Jagdbehörde errichtet werden. (Solche Bereiche können einen Radius von 200 m um den Futterplatz erfassen; wenn dies die besondere Lage eines Futterplatzes erfordert auch bis zu 400 m.)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40004077/LSB40004077.html>

Natur- und Artenschutz

Übernachten in der freien Natur

Das ist - abgesehen von naturschutzrechtlichen Sonderbestimmungen - in § 13 des Salzburger Campingplatzgesetzes geregelt:

Das Campieren außerhalb von Campingplätzen kann vom Bürgermeister - unbeschadet anderer gesetzlicher Verbote - untersagt werden, wenn Interessen der Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Tourismuswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes erheblich verletzt werden. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann aus den genannten Gründen durch Verordnung bestimmen, dass Campieren außerhalb von Campingplätzen nur an bestimmten Orten zulässig oder an bestimmten Orten unzulässig ist.

Somit kann es verschiedene Varianten geben:

- Das Campieren ist generell verboten.
- Das Campieren ist nur an bestimmten Orten erlaubt.
- Das Campieren ist nur an bestimmten Orten verboten.

Wer entgegen einem solchen Verbot außerhalb von Campingplätzen campiert, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft werden kann.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40014888/LSB40014888.html>

Habitatschutzgebiete

Aufenthaltsgebiete von heimischem Wild, das im Land Salzburg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont ist, und Gebiete in Kernzonen, die der jeweiligen Wildart als Setz-, Einstands- und Äsungsgebiete dienen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Habitatschutzgebieten erklärt werden. Die Rechtsfolgen: In diesen Gebieten ist das Betreten oder Befahren mit Fahrzeugen aller Art durch jagdfremde Personen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen sowie sonstigen Wegen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind (z.B. Wanderwege und -steige, Schipisten, Tourenrouten, Schitourenaufstiege und -abfahrten, Langlaufloipen) untersagt. In der Verordnung kann auch die befristete Sperre solcher Straßen und Wege vorgesehen werden, wenn dies zum Erreichen des Schutzzweckes unumgänglich ist. (Bei einer solchen Sperre muss nach Möglichkeit ein entsprechender Umgehungsweg festgelegt werden.) Bei Kletterrouten können Einschränkungen durch die Festlegung bestimmter Zugänge angeordnet werden. (In der Verordnung müssen alle Straßen und Wege sowie Kletterrouten, die befahren oder betreten werden dürfen, genannt werden.)

Habitatschutzgebiete haben daher einen großen Einfluss auf Freizeitaktivitäten wie Wandern, Schitouren und Klettern. Umso wichtiger ist es, dabei mitreden zu können. Vor Erlassung der Verordnung sind gemäß § 107 Abs 2 Salzburger Jagdgesetz die betroffenen Jagdinhaber, Grundeigentümer, Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, der Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg, und der Verein Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg, zu hören. Die Ortsgruppe sollte also ein geplantes Habitatschutzgebiet möglichst rasch der Landesorganisation melden, damit man sich dort auf das Anhörungsverfahren rechtzeitig inhaltlich vorbereiten kann.

Im Fall der Erklärung eines Gebietes zu einem Habitatschutzgebiet kann die Landesregierung gemäß § 107 Abs 6 Salzburger Jagdgesetz dem Jagdinhaber mit Bescheid die Durchführung von Besucher lenkenden Maßnahmen vorschreiben. In einem solchen Fall sollte die Ortsgruppe umgehend Kontakt mit dem Jagdinhaber aufnehmen, damit dieser seine Maßnahmen mit der Ortsgruppe abstimmen kann.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40007872/LSB40007872.html>



Wildbiotopschutzgebiete

Kleinräumige Landschaftsflächen, die zum Schutz von in diesem Gebiet seltenen oder bedrohten, erhaltungswürdigen Wildarten von besonderer Bedeutung sind (z.B. Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten sowie Balzplätze), können durch Verordnung der Landesregierung zu Wildbiotopschutzgebieten erklärt werden. In dieser Verordnung können Eingriffe in die Natur untersagt und ein allgemeines Wegegebot angeordnet werden.

Bei einem allgemeinen Wegegebot ist das Betreten von Grundflächen - selbst wenn sie Wald im Sinne des Forstgesetzes sind - verboten. Umso wichtiger ist es, dabei mitreden zu können. Der »Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg« und der »Verein Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg« sind gemäß § 108 Abs 1 Salzburger Jagdgesetz im Verwaltungsverfahren vor der Landesregierung anhörungsberechtigt. Die Ortsgruppe sollte also ein geplantes Wildbiotopschutzgebiet möglichst rasch der Landesorganisation melden, damit man sich dort auf das Anhörungsverfahren rechtzeitig inhaltlich vorbereiten kann.

Ein allgemeines Wegegebot darf nur angeordnet werden, soweit dies der Schutzzweck des Wildbiotopschutzgebietes erfordert. Es ist daher nützlich, wenn sich die Ortsgruppe Informationen über die zu schützende Wildart beschafft.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40007873/LSB40007873.html>

Wildwintergatter

Wenn im Gebiet der Ortsgruppe die Errichtung eines Wildwintergatters geplant ist, droht Gefahr für die Wegefreiheit. Denn Wildwintergatter dürfen gemäß § 67 Abs 5 Salzburger Jagdgesetz von jagdfremden Personen nur mit Zustimmung des Jagdinhabers betreten oder befahren werden. Der Jagdinhaber muss Wildwintergatter allerdings bei der Landesregierung beantragen. Diese kann mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers die Errichtung und den Betrieb von Wildwintergattern bewilligen, wenn anders waldgefährdende Wildschäden nicht vermieden oder das Rotwild in einer Kernzone nicht erhalten werden kann. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, falls Standort, Größe, Ausstattung, Betriebsweise und Betriebsdauer den Bedürfnissen des Wildes entsprechen und die Schutz- und Erholungswirkung des Waldes oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 Salzburger Naturschutzgesetz) durch das Wildwintergatter nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Gesetz sieht also zahlreiche Voraussetzungen vor, wobei von den Naturfreunden vor allem die Erholungswirkung des Waldes eingemahnt werden wird. Im Gegensatz zum Grundeigentümer kann die Ortsgruppe Errichtung und Betrieb eines Wildwintergatters nicht verhindern. Allerdings sind der »Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg« und der »Verein Naturfreunde Österreich, Landesleitung Salzburg« gemäß § 67 Abs 1 Salzburger Jagdgesetz im Verwaltungsverfahren vor der Landesregierung anhörungsberechtigt. Die Ortsgruppe sollte also ein geplantes Wildwintergatter möglichst rasch der Landesorganisation melden, damit man sich dort auf das Anhörungsverfahren rechtzeitig inhaltlich vorbereiten kann.

Gemäß § 67 Abs 4 Salzburger Jagdgesetz erlischt die Bewilligung, wenn die Wintergatterung ein Jahr hindurch unterbleibt. Wenn das eingetreten ist, sollte dieser Umstand - möglichst mit Fotos - der Jagdbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40013508/LSB40013508.html>

Naturdenkmäler

Wenn der Ortsgruppe schützenswerte Naturgebilde (z.B. Bäume, Quellen, Wasserfälle, kleinflächige stehende Gewässer, kleinflächige Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Schluchten, Klammen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, Fundorte seltener Gesteine und Minerale sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen) bekannt sind, die noch nicht zum Naturdenkmal erklärt wurden, kann sie bei der Naturschutzbehörde gemäß § 47 Abs 3 Salzburger Naturschutzgesetz ein Unterschutzstellungsverfahren anregen. (Ein Antragsrecht mit einem Rechtsanspruch auf Entscheidung bestand in Salzburg allerdings nur bis zum 30. Juni 1978.)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40023197/LSB40023197.html>

Eine solche Vorgangsweise empfiehlt sich vor allem auch dann, wenn Gefahr besteht, dass der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nachteilige Veränderungen plant, z.B. ein Moor trockenlegen möchte oder einen schützenswerten Baum umzuschneiden plant. Denn während sich der allgemeine Straftatbestand der Sachbeschädigung nur gegen den Nicht-Eigentümer richtet, dürfen in ein Naturdenkmal von niemandem - auch nicht vom Eigentümer - Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmals beeinträchtigen können.

Veranstaltungen

Vereinsveranstaltungen

Für alle öffentlichen Veranstaltungen, also für zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen, gilt das Salzburger Veranstaltungsgesetz. Beispiele wären Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, Filmvorführungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen. Öffentliche Veranstaltungen im Sinn dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche. Eine Veranstaltung ist aber auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein abgehalten wird und die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung (allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein) erworben wird. Eine Vereinsveranstaltung nur für namentlich eingeladene Mitglieder, die dies schon vor der Veranstaltung waren, gilt somit nicht als »öffentlich«.

Veranstalter im Sinn des Gesetzes ist, wer eine Veranstaltung abhält oder wer öffentlich oder gegenüber der Behörde als Veranstalter auftritt. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist (§ 3 Salzburger Veranstaltungsgesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB12012227/LSB12012227.html>

Klettergarten- und Kletterhallenbegleitung

Das Führen, Begleiten und Ausbilden von Personen in künstlich angelegten Hochseil- oder Klettergärten außerhalb alpiner Gebiete oder an Kunstwänden unterliegt nicht dem Bergführervorbehalt des Salzburger Bergsportführergesetzes. Als alpines Gebiet versteht das Gesetz ein Gebiet, dessen Begehung wegen seiner objektiven Gefahren (z.B. Abrutsch- und Absturzgefahr, Verlust der Orientierung, Lawinengefahr) spezifisch bergsteigerische Kenntnisse und technische Fähigkeiten erfordert. Als alpines Gebiet gelten jedenfalls ein vergletschertes Gebiet sowie ein solches Gebiet, das auf bestehenden oder neuen Routen mit einem alpinen Schwierigkeitsgrad oder mit Sicherungseinrichtungen für Bergsteiger begangen wird (§ 2 Z 5 Salzburger Bergsportführergesetz). Klettergarten- und Kletterhallenbegleitung kann somit ohne Beschränkung ausgeübt werden.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40012261/LSB40012261.html>



Kinder- und Jugendprogramme

Kinderbasteln

Hier gibt es - wenn es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung handelt - keine landesgesetzlichen Vorgaben. Die Kinder müssen auch nicht Naturfreunde-Mitglieder sein. Die Grenze wäre eine regelmäßige und entgeltliche Betreuung im Sinne des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (»Kindergarten«, »Tagesmutter/vater/eltern«).

In diesem Fall kämen zusätzliche Vorgaben zur Anwendung: Bei Kindern im nicht schulpflichtigen Alter dürfen höchstens bis zu vier Kinder; bei zum Teil auch älteren Kindern höchstens bis zu sechs Kinder betreut werden. Bei Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung darf die Zahl dieser Kinder jedenfalls zwei bei gleichzeitiger Betreuung nicht übersteigen (§ 42 Abs 1 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz). Generell müssen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstige Liegenschaften, die für die Betreuung von Tageskindern genutzt werden, bezüglich ihrer Lage, Ausstattung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik, Nutzungssicherheit und Hygiene entsprechen (§ 18 Abs 1 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40025723/LSB40025723.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40022867/LSB40022867.html>

Jugendbetreuung

Hier gelten ganz allgemein folgende Regeln:

- Die Aufsichtspersonen haben mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen beachten (§ 18 Abs 2 Salzburger Jugendgesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB12014025/LSB12014025.html>

- Veranstalter sowie von diesen Beauftragte haben die besonderen Jugendschutzbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen, nach denen sich für Kinder und Jugendliche Verbote oder Beschränkungen für den Besuch des Betriebes oder der Veranstaltung ergeben, in für Kinder und Jugendliche verständlicher Form an deutlich sichtbarer Stelle angeschlagen zu halten und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere auch durch mündliche Aufklärung, dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Sie haben sich von deren Einhaltung laufend zu überzeugen und Kindern und Jugendlichen, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein solches Verbot bzw. eine solche Beschränkung fallen, den Zutritt zu verweigern bzw. diese zum Verlassen des betreffenden Veranstaltungsortes aufzufordern (§ 20 Abs 1 Salzburger Jugendgesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40022311/LSB40022311.html>

- Beim Alpinschilauf und Snowboarden haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und Schirouten (freies Gelände) einen handelsüblichen Wintersporthelm zu tragen. Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen (§ 9 Salzburger Landessportgesetz).

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LSB40020971/LSB40020971.html>

Ferienlager

Eine Anzeigepflichtung für Kinder- und Jugend-Ferienlager - wie etwa in Kärnten und Vorarlberg - besteht in Salzburg nicht. (E-Mail von MMag. Irene Sellinger, irene.sellinger@salzburg.gv.at bzw. jugend-familie@salzburg.gv.at, vom 01. 09. 2021: »Aus Sicht des Referates für Jugend des Amtes der Salzburger Landesregierung lässt sich auf Basis des Salzburger Jugendgesetzes keine Anzeigepflicht für Ferienlager für Kinder und Jugendliche in Salzburg feststellen.«)

Salzburger Rechtsvorschriften

Baupolizeigesetz (LGBl 1997/40)
Bergsportführergesetz (LGBl 2022/24)
Campingplatzgesetz (LGBl 2013/44)
Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland (LGBl 1979/31)
Jagdgesetz (LGBl 1993/100)
Jugendgesetz (LGBl 1999/24)
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (LGBl 2019/57)
Landessportgesetz (LGBl 2018/38)
Motorschlittengesetz (LGBL 2017/14)
Motorschlittenverordnung (LGBl 2017/15)
Nächtigungsabgabegesetz (LGBl 2020/7)
Naturschutzgesetz (LGBl 1999/73)
Schischul- und Snowboardschulgesetz (LGBl 1989/83)
Veranstaltungsgesetz (LGBl 1997/100)
Verordnung über Bauten ohne Bauplatzerklärung (LGBl 2007/58)



NATURFREUNDE SALZBURG

Ignaz-Harrer-Straße 79a | 5020 Salzburg | Tel: 0662 431635 | Email: salzburg@naturfreunde.at | www.salzburg.naturfreunde.at